

FÖRDERVEREIN FÜR NATURSCHUTZARBEIT UECKER- RANDOW- REGION E. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für Naturschutzarbeit Uecker-Randow- Region e. V." und wird nachfolgend "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pasewalk. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pasewalk eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNG) Mecklenburg-Vorpommern sowie des Umweltschutzes in der Uecker-Randow- Region.
2. Der Verein ist politisch unabhängig.
3. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - die finanzielle, materielle und ideelle Förderung der Naturschutzarbeit;
 - die Koordinierung ehrenamtlicher Naturschutzarbeit in der Uecker-Randow-Region;
 - die Sicherung, Betreuung, Pflege und Entwicklung naturschutzrelevanter Liegenschaften und Objekte;
 - die Förderung der wissenschaftlichen Naturschutzarbeit, u. a. durch Unterstützung von Wissenschaftlern und Finanzierung von Fachpublikationen;
 - natur- und umweltpädagogische Tätigkeiten, insbesondere für Kinder und Jugendliche;
 - die Förderung des Naturschutzgedankens und der Verbundenheit mit heimatlicher Natur in der Bevölkerung durch aktive Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Verbesserung der Lebensbedingungen bestandsgefährdeter heimischer Wildpflanzen und Wildtiere.
4. Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Vereins bleibt durch die Tätigkeit des Vereins unberührt.
5. Der Verein kann Jugendgruppen bilden, die im Rahmen einer Jugendordnung ihr satzungsmäßiges Eigenleben gestalten. Sie verfolgen mit jugendpflegerischen Maßnahmen die Vereinsziele und gewinnen weitere Kinder und Jugendliche für die Naturschutzarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, entsprechend der Satzung zu wirken.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Antragsteller.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder den Vereinszweck verstößt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Beschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit. Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit und zwei Beisitzern. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Scheidet ein amts tragendes Vorstandsmitglied zwischen den Mitgliederversammlungen aus, bestimmt der Vorstand die Besetzung dieses Amtes aus seiner Mitte neu.
Zusätzlich kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied kooptiert werden, das kein Amt im Vorstand erhält.
3. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Geschäftsführung selbst übernehmen bzw. einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muß, übertragen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter sind jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes allein vertretungsermächtigt. Bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- € ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung leitet.
6. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;

- Kassenbericht des Schatzmeisters und Bericht der Rechnungsprüfer;
 - Entlastung; Abberufung und Wahl des Vorstandes (bei Wahrung von § 6);
 - Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 12 Abs. 3
 - Satzungsänderungen
3. Jedes Mitglied des Vereins verfügt über eine Stimme. Bei Beschlußfassungen zählen nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Annahme von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
 5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 6. Die Wahl des Vorstandes wird geheim durchgeführt. Sie bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abberufungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Antragstellung durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNG und des LNG MV sowie des Umweltschutzes in der Uecker-Randow- Region.
3. Die von der Stiftung Naturschutz Hamburg und Stiftung zum Schutze gefährdeter Pflanzen für den Verein erworbenen Eigentumsflächen und Sachmittel gehen unter den in Abs.2, Satz 1 genannten Bedingungen in Eigentum der Stiftung über.

§ 10

Beurkundung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu verfassen ist.

§ 11

Finanzierung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3. des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 12

Kassenwesen, Rechnungsprüfung

1. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
2. Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen des Vorsitzenden, des Stellvertreters oder der Geschäftsführung geleistet werden.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erstellen jährlich einen Rechnungsprüfungsbericht.

§ 13

Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Pasewalk.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. September 1992 in Ferdinandshof angenommen. Sie tritt am 19. September 1992 in Kraft.
Satzungsänderungen treten mit dem Datum der Beschlußfassung in Kraft.

Aktuelle Fassung vom 18. September 2009.